



Auftrag zum elektronischen Datenaustausch (EDI) für die Elektronische Mobilfunk-Rechnung (ELMO)

1. Auftraggeber

Firma			
Straße/Hausnr.			
Land	PLZ	Ort	

- im Folgenden "Kunde" genannt -

- nachfolgend gemeinsam mit dem Leistungserbringer Telekom "die Parteien" genannt -

1 Zielsetzung und Geltungsbereich

1.1 Dieser Auftrag regelt die Übermittlung der Rechnungsdaten für Leistungen des Leistungserbringers über die „Elektronische Mobilfunk-Rechnung“ (im Folgenden ELMO genannt) mittels des elektronischen Datenaustauschs (EDI) nach Art. 2 der Empfehlung der Kommission 94/820/EG vom 19. Oktober 1994 zur rechtlichen Ausgestaltung des elektronischen Datenaustauschs. Alle zwischen den Parteien abgeschlossenen EDI-Vereinbarungen zu diesem Vertragsgegenstand werden mit Inkrafttreten dieses Auftrags gegenstandslos.

1.2 Der Auftrag legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustauschs (EDI) unterliegen.

1.3 Der Auftrag besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und

- Anhang 1: Ansprechpartner und ELMO-Angaben
- Anhang 2: Technischer Anhang
- Anhang 3: Preisliste

1.4 Dieser Auftrag regelt nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

1.5 Abweichende Bedingungen des Kunden und Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Für den Auftrag werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

2.2 EDI

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

2.3 EDI-Nachricht/EDI Übertragungsdatei:

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein maschinenlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

2.4 EDI-Übertragungsdatei:

Eine EDI-Übertragungsdatei im Sinne dieses Auftrags enthält ausschließlich Rechnungsdaten (INVOIC) und kann aus einem oder mehreren Rechnungsbelegen (EDI-Nachrichten) bestehen.

2.5 UN/EDIFACT (Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Transport):

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

2.6 Empfangsbestätigung:

Als Empfangsbestätigung einer EDI-Nachricht wird das automatisierte Verfahren bezeichnet, mit dem beim Empfang der EDI-Nachricht Syntax und Semantik geprüft werden und eine entsprechende Bestätigung vom Empfänger gesendet wird. Als Empfangsbestätigung einer EDI-Übertragungsdatei wird das automatisierte Verfahren bezeichnet, mit dem der Versender bereits systemseitig über den Versand der EDI-Übertragungsdatei eine Bestätigung erhält, dass die EDI-Übertragungsdatei in den Zugriffsbereich des Kunden gelangt ist.

3 Leistungen

3.1 Der Leistungserbringer übermittelt dem Kunden die elektronischen Rechnungen für die von ihm angegebenen Kundenkonten/Buchungskonten anstatt auf Papier ausschließlich als elektronische Rechnung (EDI-Übertragungsdatei) als EDIFACT-Format in das vom Kunden angegebene elektronische Postfach (Mailbox X.400).

3.2 Die als EDI-Übertragungsdatei übermittelte elektronische Rechnung stellt die Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne dar. Die Erstellung einer Papierrechnung oder einer elektronischen mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenen Rechnung für den Kunden durch den Leistungserbringer neben der EDI-Übertragungsdatei erfolgt nicht.

3.3 Der Leistungserbringer ist hinsichtlich der Durchführung des EDI-Verfahrens berechtigt, sich Dritter (Subunternehmer) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu bedienen.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde als Rechnungsempfänger stellt auf seine Kosten ein elektronisches Postfach (Mailbox X.400) z. B. BusinessMail X.400 der Telekom oder BusinessMail X.400 der T-Systems International GmbH oder direkt an dieses X.400 System angeschlossene ADMD (Administration Management Domain)-, PRMD (Private Management Domain)- oder AS2 (Applicability Statement 2)-Systeme, zur Einstellung der EDI-Übertragungsdatei bereit.

4.2 Der Kunde stellt dem Leistungserbringer die einzubeziehenden Kundenkonten/Buchungskonten für die Ersterfassung in einer Excel-Datei zur Verfügung. Ebenso sind vom Kunden Änderungen der Kundenkonten/Buchungskonten (z. B. Übermittlung in eine zusätzliche Mailbox X.400, Herausnahme aus dem EDI-Verfahren) in einer Excel-Datei zur Verfügung zu stellen. Die Datei muss jeweils mindestens 6 Wochen vor dem Absendetag der ersten EDI-Übertragungsdatei vorliegen. Der Leistungserbringer ist berechtigt anstelle einer Excel-Datei ein anderes marktübliches Dateiformat zu fordern.

4.3 Der Kunde meldet zur Aufnahme und Einbeziehung in diesen Auftrag nur Kundenkonten/Buchungskonten, für die er Vertragspartner ist. Sollten Kundenkonten/Buchungskonten aufgenommen werden, für die der Kunde nicht Vertragspartner ist, muss der Kunde für jedes fremde Kundenkonto/Buchungskonto mit Mitteilung der Daten eine schriftliche Vollmacht des jeweiligen Vertragspartners vorlegen.

4.4 Es obliegt dem Kunden, dem Leistungserbringer bei Beauftragung neuer Leistungen bzw. neuer Kundenkonten/Buchungskonten mitzuteilen, ob diese im Rahmen dieses Auftrags

Auftrag zum elektronischen Datenaustausch (EDI) für die Elektronische Mobilfunk-Rechnung (ELMO)

abgerechnet werden sollen.

5 Beweisulässigkeit von EDI-Nachrichten

Die Parteien vereinbaren im Rahmen der gegebenenfalls anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften, dass im Streitfall die Aufzeichnungen von Nachrichten, die sie gemäß den Bedingungen des Auftrags fortgeschrieben haben, vor Gericht zulässig sind und ein Beweismittel für die darin enthaltenen Fakten darstellen, sofern kein gegenteiliger Beweis erbracht wird.

6 Verarbeitung und Empfangsbestätigung und Zugang von EDI-Nachrichten

6.1 Die EDI-Übertragungsdateien werden unverzüglich nach dem Empfang verarbeitet.

6.2 Erhält der Leistungserbringer nach Versand der EDI-Übertragungsdatei nicht innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Arbeitstagen eine Empfangsbestätigung, kann er nach entsprechender Rücksprache mit dem Kunden die EDI-Übertragungsdatei als gegenstandslos behandeln und die EDI-Übertragungsdatei erneut versenden.

6.3 Sofern in den Verfahren zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit der Daten ein Fehler festgestellt wird, führt dies zur Nichtverarbeitung der gesamten EDI-Übertragungsdatei.

6.4 Im Falle der nicht erfolgreichen Übermittlung oder eines technischen Fehlers der EDI-Übertragungsdatei gilt folgende Wiederherstellungsprozedur:

a) Erneuter Versand der EDI-Übertragungsdatei als Originaldatei

Konnte die Rechnung als EDI-Übertragungsdatei (EDIFACT/INVOIC) nicht erfolgreich an die Mailbox X.400 des Kunden zugestellt werden, stellt der Leistungserbringer dem Kunden nach Kundenrücksprache und Fehlerlösung erneut die unveränderte Originaldatei zu. Die erste Zustellung ist in diesem Fall als gegenstandslos zu behandeln.

b) Korrekturversand der EDI-Übertragungsdatei

Falls eine als EDI-Übertragungsdatei (EDIFACT/INVOIC) übermittelte Rechnung einen technischen Fehler enthält, stellt der Leistungserbringer dem Kunden eine korrigierte EDI-Übertragungsdatei (EDIFACT/INVOIC) zur Verfügung. Der Korrekturversand ersetzt die ursprüngliche fehlerhafte EDI-Übertragungsdatei und stellt die Originalrechnung dar.

6.5 Der Kunde stellt sicher, dass eine ersetzte EDI-Übertragungsdatei buchhalterisch nicht erfasst und insbesondere keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen aus den Rechnungen der ersetzten EDI-Übertragungsdatei gezogen werden.

6.6 Die festgestellten Fehler werden vom Kunden in einem Fehlerprotokoll (gemäß Ziffer 8) dokumentiert. Dem Leistungserbringer wird der festgestellte Fehler und die Nichtverarbeitung unverzüglich mitgeteilt.

6.7 Arbeitstage im Sinne dieses Auftrags sind alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und den am Bestimmungsort einer EDI-Nachricht geltenden öffentlichen Feiertagen.

6.8 Mit der Einstellung der EDI-Übertragungsdatei in die Mailbox X.400 des Kunden gilt die Rechnung als zugegangen.

7 Sicherheit von EDI-Nachrichten und EDI-Übertragungsdateien

7.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen. Eine Verschlüsselung erfolgt nicht.

7.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Leistungserbringer als Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch.

7.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht oder zur Entdeckung

eines Fehlers in einer Nachricht, informiert der Kunden den Leistungserbringer darüber unverzüglich.

Erhält der Kunde eine EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert er erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Leistungserbringers empfängt. Wird eine zurückgewiesene oder fehlerhafte EDI-Nachricht vom Leistungserbringer erneut übermittelt, sollte darin eindeutig angegeben werden, dass es sich um eine korrigierte Nachricht handelt.

7.4 Die Parteien und die beauftragten Dritten gewährleisten, dass die im Rahmen des Auftrags übermittelten EDI-Nachrichten/-Übertragungsdateien mit ihren Informationen als vertraulich behandelt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

8 Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten; Aufbewahrungspflichten

8.1 Die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten für übersandte und empfangene EDI-Übertragungsdateien, EDI-Nachrichten und Protokolle obliegen jeder Partei selbst.

8.2 Vom Empfangssystem werden dem Sendesystem und umgekehrt Protokolle (Versendungsprotokoll, Übertragungsprotokoll, Empfangsprotokoll, Fehlerprotokoll) zur Verfügung gestellt. Der Kunde speichert ein chronologisches Protokoll aller im Rahmen des EDI-Verfahrens nach Zugang der EDI-Übertragungsdatei/-nachricht festgestellten Fehler, die zur Nichtverarbeitung der EDI-Übertragungsdatei/-nachricht führen, für die Dauer der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten.

8.3 Jede Partei hat -soweit gesetzlich erforderlich- selbst dafür Sorge zu tragen, dass EDI-Übertragungsdateien, EDI-Nachrichten und Protokolle zugänglich sind und bei Bedarf in einem für Menschen lesbaren Format reproduziert und gedruckt werden können und hierzu erforderliche Betriebseinrichtungen vorzuhalten.

9 Betriebsanforderungen für EDI

9.1 Die Parteien verpflichten sich, das EDI-Betriebsumfeld gemäß den Bestimmungen des Auftrags bereitzustellen und zu warten, wobei unter anderem folgende Bedingungen zu beachten sind:

9.2 Betriebseinrichtungen

Die Parteien stellen die für die Übertragung, den Empfang, die Lesbarmachung, die Übersetzung, Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten erforderlichen Einrichtungen, Software-Programme und Dienstleistungen bereit und warten sie.

9.3 Kommunikationsmittel

Die zu verwendenden Übertragungswege und Formate sind im Technischen Anhang (Anhang 2) festgelegt.

9.4 EDI-Nachrichtennormen

Alle EDI-Nachrichten werden in Übereinstimmung mit den von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE-WP4) gebilligten UN/EDIFACT-Normen, -Empfehlungen und -Verfahren, sowie nach europäischen Normen übertragen.

10 Haftung

10.1 Der Leistungserbringer haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.

10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Leistungserbringer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

Wenn der Leistungserbringer durch leichte Fahrlässigkeit mit seiner Leistung in Verzug geraten ist, wenn seine Leistung unmöglich geworden ist oder wenn der Leistungserbringer eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

10.3 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt.

Auftrag zum elektronischen Datenaustausch (EDI) für die Elektronische Mobilfunk-Rechnung (ELMO)

11 Gerichtsstandsklausel

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

12 Anwendbares Recht

Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht.

13 Änderungen, Inkrafttreten, Dauer und Teilnichtigkeit

13.1 Änderungen

13.1.1 Die Bestimmungen des Auftrags können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von Gesetzen, höchstrichterlicher Rechtsprechung, Auffassungen der Finanzverwaltung oder einer Abweichung der bisherigen Empfehlung der europäischen Kommission.

13.1.2 Die Leistungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss vereinbarten Leistung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von diesen nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen der Leistungserbringer zur Erbringung seiner Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern. Insbesondere ist der Leistungserbringer im vorgenannten Sinne berechtigt, die Nachrichtenstruktur der EDI-Übertragungsdatei an neue Erfordernisse der Inrechnungstellung anzupassen und Änderungen in der Übertragungstechnik vorzunehmen. In diesem Fall wird der Leistungserbringer diese Änderungen dem Kunden gegenüber spätestens **6 Wochen** vorher bekanntgeben. Der Leistungserbringer wird **spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden** der Änderungen Testdaten im Internet zur Verfügung stellen und dem Kunden den Link zu den Testdaten - ggf. mit der Änderungsmitteilung - mitteilen.

13.1.3 Nach Ziffer 13.1.1 bis 13.1.2 beabsichti-

gte Änderungen der Bestimmungen des Auftrags zu den Leistungen, werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Erfolgt seitens des Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine schriftliche Kündigung, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Leistungserbringer wird den Kunden auf diese Folge in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

13.1.4 Sonstige Änderungen der Bestimmungen des Auftrags und seiner Anhänge müssen zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

13.2 Dauer

13.2.1 Jede Partei kann den Auftrag schriftlich mit einer Kündigungsfrist von **2 (zwei) Monaten** zum Ende eines jeden Monats kündigen. Eine Kündigung des Auftrags wirkt sich nur auf Transaktionen nach diesem Datum aus.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13.2.2 Ungeachtet einer Kündigung aus einem beliebigen Grund bestehen die in den Artikeln 5 (Beweisulässigkeit), 7 (Sicherheit von EDI-Nachrichten und EDI-Übertragungsdateien) und 8 (Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten; Aufbewahrungspflichten) genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

13.3 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels des Auftrags als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

13.4 Ausfertigungen

Der Auftrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhält.

13.5 Zustandekommen des Vertrags

13.5.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung zustande.

13.5.2 Die Rechnungsstellung im EDI-Verfahren erfolgt nach Unterzeichnung des Auftrags, sobald der Leistungserbringer die technischen und betrieblichen Voraussetzungen geschaffen hat.

2. Name,
Unterschrift Kunde

Ort	<input type="text"/>	Datum	<input type="text"/>
Name des Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)	<input type="text"/>		
Hiermit erteile ich vorstehenden Auftrag.	Unterschrift	<input type="text"/>	

Anhang 1

Ansprechpartner und ELMO-Angaben

3. Ansprechpartner

Anschrift:
Telekom Deutschland GmbH
- ELMO Service Team -
Landgrabenweg 149
53227 Bonn

Kundenanfragen (Informationen, Einrichtung und ELMO-Kundenpflege):
Hotline: 0800 33 44666
E-Mail: elmo@telekom.de

unter

Neuigkeiten und Informationen über die Elektronische Mobilfunk-Rechnung (ELMO)
www.telekom.de/elmo

4. Kundendaten und Anschrift für die Rechnungsübersicht

RV-Nummer oder für VPN: VPN-Vertragsnr.

Frau Herr Firma

Name/Firma

Vorname/Ansprechpartner

Straße/Hausnummer

Land PLZ Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

5. Ansprechpartner Buchhaltung des Kunden (für alle ELMO Kundenanschreiben)

Name

Vorname

Straße/Hausnummer

Land PLZ Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

Diese E-Mail-Adresse verwenden wir zukünftig für die schriftliche Kommunikation zu Ihrem neuen Mobilfunk-Vertrag. Bitte bestätigen Sie Ihre E-Mail-Adresse durch Anklicken des Aktivierungs-Links in der Bestätigungsmail, die Sie im Nachgang zu Ihrer Eingangsbestätigung erhalten. Sie erhalten dann Ihre Auftragsbestätigungen, Ihre Rechnungen und andere vertragsrelevante Schreiben von uns nur noch per E-Mail. Der Versand der Rechnungen erfolgt unverschlüsselt. Die Änderung betrifft nur Ihren Mobilfunk-Anschluss.

6. Technischer Ansprechpartner des Kunden (für technische Fragen, z. B. DV-Operator)

Name

Telefon

E-Mail-Adresse

7. Konverter-Hersteller

8. Businessmail X.400/X.400-Adresse

C = A = P =

S =

G =

O =

OU1= OU2=

OU3= OU4= CN =

9. Kundenkontodaten für das ELMO Verfahren

Die Rechnungen folgender Kundenkonten sollen an die obige X.400-Adresse übermittelt werden. Für Kundenkonten, für die der Kunde nicht Vertragspartner ist, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen (siehe Ziffer 4.3)

Kundennummer ELMO Pur oder ELMO/verkürzte Papierrechnung

Kundenkonto

Kundenkonto

Kundenkonto

Kundenkonto

Kundenkonto

Anhang 2

Technischer Anhang

1 Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

Die Daten der elektronischen Belege werden in einer Nachricht vom Typ INVOIC gemäß UNITED NATIONS TRADE DATA INTERCHANGE DIRECTORY (UNTDID) 99B übermittelt. Die Daten werden für den Austausch gemäß ISO 9735 (Electronic data interchange for administration, commerce and transport (kurz EDIFACT) - Application level Syntax rules) in einer Datei abgelegt. Pro Übertragung können mehrere Nachrichten bzw. Teildateien vom Typ INVOIC übermittelt werden. Es werden die Subsets ETEB01/ETEB03 der ETIS (European Telecommunications Informatics Services) mit der aktuellen Versionsnummer zur Datenübertragung genutzt. Die unternehmensspezifische Variante des Subsets muss ersichtlich sein. Sie wird im UNH-Segment (Datenelementgruppe S017) vermerkt. In eigener Verantwortung kann das Subset erweitert werden. Diese Änderungen müssen im Nachrichtenaufbaudiagramm mit einem * gekennzeichnet werden.

2 Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg:

Der elektronische Datenaustausch erfolgt ausschließlich über das BusinessMail X.400 und direkt daran angeschlossenen Systeme als Sende- und Empfangssystem. Die Telekom Deutschland GmbH überträgt die elektronischen Rechnungen (EDI-Übertragungsdateien) vom versendenden System mittels eines VPN-Tunnels an das empfangende System (BusinessMail X.400 System). Der Kunde kann entweder durch den Aufbau einer Punkt-zu-Punkt Verbindung auf das X.400-System zugreifen oder es kommen beim Verbindungsaufbau Verfahren zum Einsatz, die nach dem Stand der Technik eine hinreichend hohe Sicherheit gewährleisten (VPN- bzw. SSL/TLS-Techniken).

3 Empfangsbestätigung:

Bei einer Übermittlung innerhalb des BusinessMail X.400-Systems der T-Systems bzw. der Telekom erhält der Absender auf Anforderung eine Information über die erfolgreiche Zustellung bzw. über die Nichtzustellbarkeit der Mitteilung. In jedem Fall muss der Empfang der Rechnung als EDI-Übertragungsdatei (EDIFACT/INVOIC) ohne besondere Anforderung immer bestätigt werden.

4 Sicherheitsverfahren und -maßnahmen:

Für die elektronische Rechnungsstellung wird das BusinessMail X.400 Verfahren eingesetzt. Der Zugang zur Mailbox X.400 ist durch eine Benutzererkennung und ein persönliches Kennwort geschützt.

Dieses Verfahren gewährleistet in Kombination mit der sicheren Verbindungstechnik, dass ein Dritter nicht ohne erheblichen technischen Aufwand unbefugten Zugriff auf die Mailbox eines Kunden nehmen kann. Auf Grund der Implementierung von X.400 bei BusinessMail X.400 bzw. von direkt an BusinessMail X.400 angebotenen ADMDs bzw. PRMDs oder AS2-Systemen wird gewährleistet, dass sich ein Boxinhaber nicht ohne erheblichen technischen Aufwand als ein anderer ausgeben kann. Darüber hinaus können durch den X.400-Standard Absender und Empfänger einer Nachricht eindeutig zugeordnet werden.

5 Betriebsanforderungen und technische Spezifikationen:

Das Nachrichtenaufbaudiagramm für elektronische Rechnungsbelege aus dem Bereich des Leistungserbringers wird in der jeweils aktuellen Fassung im Internet eingestellt und der Kunde bei Änderungen darüber informiert.

Die Codetabelle zum Nachrichtenaufbaudiagramm EDIFACT/INVOIC für elektronische Rechnungsbelege aus dem Bereich des Leistungserbringers wird in der jeweils aktuellen Fassung im Internet eingestellt und ist vom Kunden auf Aktualisierung zu überprüfen.

Die technischen Spezifikationen der vom Kunden beizustellenden BusinessMail X.400 (Mailbox X.400) ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung zur BusinessMail X.400.

Anhang 3

Preisliste

Preise der elektronischen Mobilfunk-Rechnung (ELMO)

Leistung	Preis
Übertragung von Rechnungsdaten im EDIFACT Format pro Abrechnungszyklus	kostenlos
Übertragung von Gesprächsdaten (Einzelverbindungs-nachweis) im EDIFACT Format pro Abrechnungszyklus	kostenlos
Zusammenstellung der im EDI-Verfahren im Abrechnungszyklus elektronisch erteilten Rechnungen	kostenlos
Zusätzliche Papierrechnungskopie (parallel zur EDI-Übertragungsdatei)	nach Aufwand/Preis auf Anfrage
Nachträgliche Papierrechnungskopie	nach Aufwand/Preis auf Anfrage
